

5 Beschluss 01 zu Antrag 1

AntragstellerIn: Bundesleitung

10

Anhang zur Satzung der Katholischen Jungen Gemeinde

Geschäftsordnung des Bundesrates

15

§1 Termin

Die Termine der jährlichen Bundesräte werden von der Bundeskonferenz beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Bundesräte erfolgt durch die Bundesleitung.

20

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung des Bundesrates wird in der Bundesleitung beraten und beschlossen.

25

§4 Einberufung

Der Bundesrat wird von der Bundesleitung mindestens fünf Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

30

§5 Öffentlichkeit

Der Bundesrat ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

35

Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates und die Mitglieder des Bundeswahlausschusses anwesend.

§6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates können sich bei den Bundesräten vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.

40

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§7 Leitung

45

Die Leitung des Bundesrates obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der/die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er/sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden.

50

Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§8 Mehrheiten

55

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

5 Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.

10 §9 Anträge

Anträge an den Bundesrat können von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesanlegationen, dem Wahlausschuss, den Sachausschüssen sowie der Bundesfrauenkonferenz und der Bundesmännerkonferenz gestellt werden.

15 Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesrates bei der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen, vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates schriftlich zuzuleiten.

20 Später eingehende Anträge und Anträge, die im Verlauf der Beratung initiativ gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrats.

25 Satzungsänderungsanträge können im Bundesrat nicht gestellt oder abgestimmt werden.

Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

30 §10 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn werden die notwendigen Unterlagen durch die Bundesleitung an die Diözesanleitungen und die weiteren Mitglieder des Bundesrates durch die Bundesleitung, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- 35 • die Zwischenberichte der Bundesleitung

40 §11 Beschlussfähigkeit

Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie die anwesenden stimmberechtigten Frauen des Bundesrates und die stimmberechtigten Männer des Bundesrates jeweils mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

45 Der Bundesrat gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen bis der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder der Bundesrat für beendet erklärt wird.

50 §12 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§13 Beratungen

5 Das Wort wird durch die/den Vorsitzende/n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

10 AntragstellerInnen und BerichterstellerInnen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.
Die Redezeit kann von der/dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Bundeskonferenz durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.
15 Der/die Vorsitzende kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.
Gegen Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Bundesrat.

§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

20 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.
25 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen;
das sind:

- 30
1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 2. Antrag auf Schluss der Redeliste
 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 4. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

35

 6. Antrag auf Nichtbefassung
 7. Hinweis zur Geschäftsordnung
 8. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
 9. Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz

40

 10. Antrag auf Vertagung des Bundesrates
 11. Antrag auf Schluss des Bundesrates

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer/s Gegenrednerin/s sofort abzustimmen.

45 Der Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz ist angenommen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates diesem zustimmen.

50 Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung des Bundesrates muss immer abgestimmt werden, zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des

Bundessrates die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

5 Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende verbindlich.

10 **§15 Persönliche Erklärung**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der/dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

15 **§16 Abstimmungen**

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

20 Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

25 Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden.

Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern die einfache Mehrheit erreicht werden.

30 Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder Männer nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

35 Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung, diese wiederholt werden.

40 Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

45 **§17 Wahlen**

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

50 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch KandidatInnen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.

5

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Sind mehr KandidatInnen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmengleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

10

Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

15

§18 Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen

Anträge auf Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesrates der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates schriftlich zuzuleiten.

20

Zur Abwahl von vom Bundesrat gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

25

§19 Schlichtung in Streitfällen

Schlichtungen in Streitfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen Diözesanverbänden und der Bundesleitung werden im Bundesrat unter Anhörung der Parteien beraten. Bei der Abstimmung des Schlichtungsspruches sind vom Konflikt betroffene Parteien nicht stimmberechtigt.

30

§ 20 Protokoll

Über jeden Bundesrat wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

35

§21 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundesrates innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Bundesrates schriftlich zugeleitet. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

40

Die Bundesleitung benachrichtigt die Mitglieder des Bundesrates über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Bundesleitung. Nach der Entscheidung teilt die Bundesleitung diese den Mitgliedern des Bundesrates mit.

45

§22 Außerordentlicher Bundesrat

Ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

50

Die Einberufung zu einem außerordentlichen Bundesrat muss mindestens vier Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

5

Die Bundesleitung muss einen beantragten außerordentlichen Bundesrat innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§23 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden.

10

§24 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Bundesrat der Katholischen Jungen Gemeinde im Herbst 2011 in Würzburg in Kraft.

15

20

25

30

35

40

45

Einstimmig angenommen! ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen
___ Enthaltungen ___ Sonstiges:

50